

BGer 8C_142/2019 vom 4. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_142_2019

FR: TF 8C_142/2019 du 4 juillet 2019

IT: TF 8C_142/2019 del 4 luglio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 145 V 57 E. 4.2 S. 61 mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es in Bestätigung des Einspracheentscheids der Suva vom 24. Juli 2018 einen Rentenanspruch verneinte.

E. 2.2

Im angefochtenen Entscheid sind die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.1

Nach sorgfältiger Würdigung der Aktenlage hat das kantonale Gericht mit überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), dem kreisärztlichen Untersuchungsbericht der Dr. med. C. _____, Fachärztin FMH für Allgemeine Innere Medizin, über die kreisärztliche Abschlussuntersuchung vom 11. August 2016 volle Beweiskraft zuerkannt. Danach liege eine mässige, medial betonte Gonarthrose links bei Status nach medialer Teilmeniskektomie links am 19. Oktober 2015 vor. Die angestammte Tätigkeit des Beschwerdeführers als Lastwagenchauffeur sei nicht ideal. Eine den Leiden angepasste Tätigkeit sei dagegen zeitlich uneingeschränkt zumutbar. Das kantonale Gericht erwog, es beständen keine auch nur geringen Zweifel an der überzeugenden Stellungnahme der Kreisärztin. Es bejahte sodann die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit im Lichte des Alters des Versicherten und berechnete einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von maximal 6 %.

E. 3.2

Was der Beschwerdeführer gegen den angefochtenen Entscheid vorbringt, ist offensichtlich unbegründet.

Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung beruht auf einer korrekten Prüfung und Würdigung der medizinischen Aktenlage. Mit Blick darauf konnte und kann in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 124 V 90 E. 4b S. 94; 122 V 157 E. 1d S. 162) auf zusätzliche Abklärungen verzichtet werden. Eine Bundesrechtswidrigkeit, namentlich eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, ist darin ebenso wenig zu sehen wie eine in medizinischer Hinsicht unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das kantonale Gericht habe sich nicht hinreichend mit der Einschätzung des behandelnden Arztes, Dr. med. D._____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, auseinandergesetzt und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, kann ihm nicht beigespflichtet werden. So legte die Vorinstanz ausführlich dar, weshalb die Stellungnahme des Dr. med. D._____ den Beweiswert des kreisärztlichen Untersuchungsberichtes und insbesondere das darin festgelegte Zumutbarkeitsprofil nicht zu erschüttern vermag. Sie begründete dies etwa damit, dass die Kritik des behandelnden Arztes wenig spezifisch sei und dieser ausserdem fälschlicherweise vom Integritätsschaden auf den Invaliditätsgrad zu schliessen scheine. Anzufügen bleibt, dass auch die hinsichtlich des Belastungsprofils nicht weiter unterlegte Einschätzung des Dr. med. D._____, wonach die Arthrose mit Blick auf die von ihm gestellte Operationsindikation als schwer bezeichnet werden dürfe, nicht genügt, um auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der auf einer persönlichen Untersuchung basierenden versicherungsinternen Beurteilung zu begründen.

E. 4

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - mit summarischer Begründung unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.